

Anmeldedossier Polymesse 2020

poly  messe

Anmeldeschluss: 30. November 2019

➤ Polymesse 2020

31. März & 01. / 02. April

Bitte beachten Sie die folgenden Sicherheitsvorschriften für die ordnungsgemässe Ausstattung der Standplätze:

Standplätze 1 - 5

- Firmeneigene Stände sind erlaubt, wenn sie die Brandschutzanforderungen erfüllen. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 5.

Standplätze 6 - 17

- Firmeneigene Stände sind nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind: Rollbanner, Korpi, Tische sowie Stühle.
- Jedem Unternehmen wird ein Stand sowie Mobiliar in Form von 1 Stehtisch, 2 Barhockern und 1 Korpus zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch kann das Mobiliar abbestellt werden.

Standplätze 20 - 50

- Firmeneigene Stände sind nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind: Rollbanner, Korpi, Tische sowie Stühle.
- Der Standplatz kann entweder als freie Fläche gebucht werden oder mit einem Mietstand sowie Mobiliar in Form von 1 Stehtisch, 2 Barhockern und 1 Korpus. Auf Wunsch kann das Mobiliar abbestellt werden.

Allgemeine Informationen

Präsident	Pascal Broggi
Telefon	+41 (0) 44 632 43 97
Mail	info@polymesse.ch
Web	www.polymesse.ch
Anschrift	Forum&Contact Kommission des VSETH CAB E21 Universitätstrasse 6 CH-8092 Zürich

Was Eine 3-tägige Recruiting-Messe an der ETH Zürich, während der Sie mit interessierten Studierenden und Doktoranden aller Fachrichtungen, welche sich auf ihren Berufseinstieg vorbereiten, in Kontakt treten können. Der persönliche und direkte Kontakt zwischen Studierenden / Doktoranden und Firmenvertretern steht im Vordergrund.

Wann Dienstag 31. April, Mittwoch 01. April und Donnerstag 02. April 2020, jeweils von 10.00 bis 16.00 Uhr.

Wo ETH Zürich, Rämistrasse 101, CH-8092 Zürich
Im Hauptgebäude (E-Stock) sowie in einem Zelt auf der Polyterrasse (direkt vor dem Hauptgebäude)

Anmeldung Die Anmeldung erfolgt online über unsere Homepage www.polymesse.ch. Alle Angaben (Firmenprofil, Logos und Firmeninserat) für den Messeführer werden ausschliesslich online erfasst. Anmeldeschluss ist am 30. November 2020.

Messeführer In unserem Messeführer (Auflage 4 000 Exemplare) wird jedes Unternehmen auf einer A5-Doppelseite mit einem Firmenkurzprofil und Firmeninserat präsentiert. Der Messeführer wird im Vorfeld der Messe kostenlos an die Studierenden an der ETH Zürich verteilt. Der letztjährige Messeführer kann auf www.polymesse.ch heruntergeladen werden.

Tagesflyer Während der Messe bieten unsere täglich verteilten Informationsflyer auf der Rückseite Platz für ein Inserat Ihrer Firma. Auf der Vorderseite wird der Standplan abgebildet (Auflage: 1'500 Exemplare pro Tag). Kosten für einen Messetag = CHF 1'000.-, exkl. MwSt.

Auf-/Abbau Der Auf- sowie Abbau des Standplatzes erfolgt grundsätzlich nur am jeweiligen Teilnahmetag, sowie nach vorgängiger Absprache am vorherigen Abend. Details werden den teilnehmenden Unternehmen rechtzeitig zugesandt.

Catering / Verpflegung Für alle Firmenvertreter sind das Mittagessen im Dozentenfoyer, diverse Snacks und Getränke sowie ein Apéro im Anschluss an die Messe inklusive. Entsprechende Vouchers für das Mittagessen erhalten Sie am Messetag.



Messestände ETH Hauptgebäude

Standzone	Blau Standplatz 6 - 17 (inkl. Messestand und Mietmobiliar)	Rot Standplatz 2 - 5 (leere Standfläche)	Violett Standplatz 1 (leere Standfläche)
L x B x H Fläche	4 x 3 x 3m 12m ²	4 x 3.5 x 4m 14m ²	5x4x4m 20m ²
1 Tag	5 700 CHF	6 300 CHF	8 700 CHF

Messestand Hauptgebäude



ETH Hauptgebäude

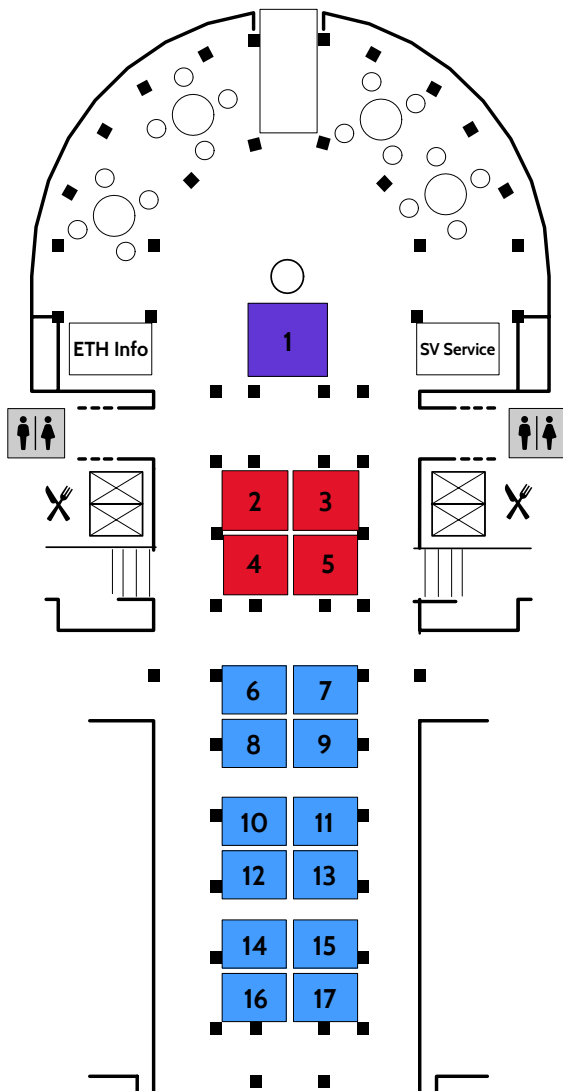


Abbildung zeigt zeigt vier Messestände (bspw. 6 - 9) mit Mietmobiliar

Messestände Messezelt Polyterrasse

Standzone	Grün Standplatz 20-50
L x B x H Fläche	4 x 2 x 2.5m 8m²
1 Tag	2 600 CHF ¹ 3 600 CHF ²

¹ leere Standfläche

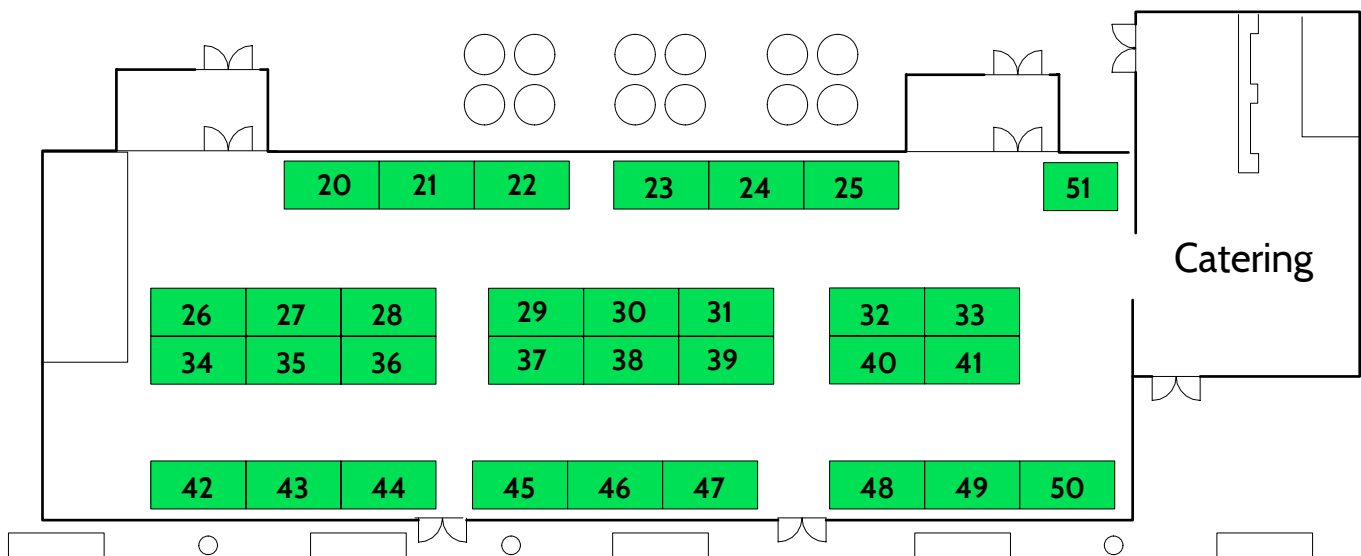
² inkl. Messestand und Mietmobiliar

Messestand Polyterrasse



Abbildung zeigt einen Messestand mit Mietmobiliar

Messezelt Polyterrasse



Standplatz in der Haupthalle

Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in der Haupthalle (Zonen Violett und Rot) nur eingeschränkt firmeneigene Stände aufgestellt werden. Firmeneigene Stände müssen zwingend die Brandschutzbestimmungen erfüllen. Das Standkonzept der firmeneigenen Stände und die dazugehörigen Materialzertifikate müssen im Vorhinein dem Organisationskomitee vorgelegt und abgesprochen werden. Das Organisationskomitee behält sich vor, kritische firmeneigene Stände aus Sicherheitsgründen abzulehnen. In Zone Blau wird ein einheitlicher Mietstand, inklusive Firmenlogo und Mobiliar, zur Verfügung gestellt. Das Mobiliar besteht aus: 1 Stehtisch, 2 Barhocker und 1 Korpus. Auf Wunsch kann das Mobiliar abbestellt werden.

Eigenes Standmaterial (Rollbanner, Korpus, Tisch, Stühle) darf in allen Zonen mitgebracht werden.

Zone	m ²	Standpreis	Mobiliar
Violett	20	CHF 8 700 (exkl. Mietstand)	CHF 200 (optional)
Rot	16	CHF 6 300 (exkl. Mietstand)	CHF 200 (optional)
Blau	12	CHF 5 700 (inkl. Mietstand + Mobiliar)	--

Preise exkl. MwSt.

Standplatz im Zelt Polyterrasse

Die teilnehmenden Firmen im Zelt dürfen **keine firmeneigenen Messestände** aufstellen. Ein einheitlicher Mietstand, inklusive Firmenlogo und Mobiliar, wird zur Verfügung gestellt. Das Mobiliar besteht aus: 1 Stehtisch, 2 Barhocker und 1 Korpus. Auf Wunsch kann das Mobiliar abbestellt werden.

Eigenes Standmaterial (Rollbanner, Korpus, Tisch, Stühle) darf mitgebracht werden.

Die Standordnung kann sich aus Kapazitätsgründen ändern.

Zone	m ²	Standpreis	Mobiliar
Grün	8	CHF 2 600 (exkl. Mietstand)	CHF 200 (optional)
Grün	8	CHF 3 600 (inkl. Mietstand + Mobiliar)	--

Preise exkl. MwSt.

Anmerkungen

Alle Standplätze verfügen über

- Stromanschluss
- Beleuchtung, sofern ein Mietstand gebucht wird
- WLAN (Login-Daten erhalten Sie am Messetag)

Sie haben die Möglichkeit, weiteres Standmaterial direkt bei unserem Messebauer (Haupthalle: Steinmetz Expo AG, Zelt: Andreas Messerli AG) zu bestellen. Ein entsprechendes Bestellformular erhalten Sie nach erfolgter Teilnahmebestätigung.

Detailliertes Anmeldevorgehen

Anmeldeschluss ist Freitag, der 30. November 2019

1. Rufen Sie unsere Website www.polymesse.ch auf und registrieren Sie sich entweder als Unternehmen neu oder verwenden Sie Ihren letztjährigen Login. Falls Sie Ihre Benutzerdaten vergessen haben, fragen Sie bitte direkt bei info@polymesse.ch nach.
2. Unter „Für Unternehmen“ können Sie sich für die Polymesse 2020 anmelden. Wählen Sie das Teilnahmedatum, die Zone sowie die gewünschten Dienstleistungen aus. Die Teilnahme ist maximal an 2 aufeinanderfolgenden Tagen möglich.
3. Überprüfen Sie ihre Buchung und bestätigen Sie Ihre Teilnahmeabsicht 2020 durch Akzeptieren der Teilnahmebedingungen. Sie erhalten innerhalb 2 Arbeitstagen eine Bestätigung Ihrer Anmeldung per E-Mail.
4. Stellen Sie sicher, dass Sie Ihr Profil vollständig ausgefüllt haben. Die Firmenangaben werden wir im Messeführer verwenden.

Sollten irgendwelche Probleme während des Anmeldevorgangs auftauchen, bitten wir Sie uns schriftlich zu kontaktieren (info@polymesse.ch).

Ihre Angaben werden ausschliesslich für den Internetauftritt, den Druck des Messeführers sowie für die administrative Korrespondenz verwendet.

Laden Sie bis zum 06. Dezember 2019 Folgendes hoch:

1. Web-Firmenlogo im Format .gif oder .jpg (max. 400 x 100 Pixel), welches online auf www.polymesse.ch erscheint.
2. Print-Firmenlogo im Format .eps oder .ai (Vektorformat), welches für alle Printausgaben verwendet wird.
3. Firmeninserat für den Messeführer mit folgenden Parametern:

Format	148 x 210 mm (A5-Hochformat), randabfallend +3 mm Beschnitt auf allen Seiten
Satzspiegel	123 x 190 mm (rechts 15 mm, oben links und unten jeweils 10 mm)
Druck	4-farbige Skala („CMYK“)
Daten	vollständig vektorisierte Daten in den Formaten .indd, .ai, .eps oder als .pdf-Datei

Sie erhalten rechtzeitig von unserer externen Druckerei „Vogtschild Druck“ ein Gut zum Druck für den Messeführer.

Brandschutzbestimmungen

Haupthalle: Tischtücher, Plakate und weiteres Material, welches zu Dekorationszwecken verwendet wird, müssen entweder der Brandverhaltensgruppe RF2 angehören oder mindestens Brandkennziffer BKZ 5.2 aufweisen.

Ausstellungseinrichtungen (exkl. Exponate) müssen mindestens Brandkennziffer BKZ 6q3 aufweisen oder in der Brandverhaltensgruppe RF1 sein.



➤ Polyvortrag 2020

31. März & 01. / 02. April

Was	Eine mehrtägige Vortragsreihe, in der ein Unternehmen Dienstleistungen, Produkte und Einstiegsmöglichkeiten für Studierende präsentieren kann. Das Thema kann frei gewählt werden. Es empfiehlt sich aufzuzeigen, wie der Sprung von der ETH in die Berufswelt gelingen kann und welche Einstiegs- und Berufsmöglichkeiten bestehen. Von grossem Interesse sind ebenfalls Einblicke in ausgewählte Firmenprojekte.
Wann / Wo	Dienstag 31. März, Mittwoch 01. April und 02. April 2020, jeweils zwischen 10.15 und 16.00 Uhr, Vortragsdauer 45 Minuten, in den Räumlichkeiten der ETH Zürich (Vortragssäle und Seminarräume)
Infrastruktur	Bitte bringen Sie Ihre Präsentation auf einem USB-Stick oder nehmen Sie ihr eigenes Notebook mit.
Kosten	CHF 850.- pro Vortrag (exkl. MwSt.)
Teilnehmerzahl	Da sich die Studierenden für die Polyvorträge nicht vorgängig anmelden müssen, kann die Teilnehmerzahl stark variieren und lässt sich daher vorgängig nicht abschätzen.
Anmeldevorgang	<p>Die Teilnahme am Polyvortrag 2020 ist nur bei gleichzeitiger Teilnahme an der Polymesse 2020 möglich. Die Anmeldung erfolgt online auf www.polymesse.ch bis zum 30. November 2019. Die von Ihnen eingegebenen Daten werden für das Gut zum Druck verwendet und erscheinen in dieser Form online, in den Handouts und im Messeführer. Bitte achten Sie auf eine fehlerfreie, vollständige und termingerechte Eingabe bis am 31. Januar 2020.</p> <p>Aufgrund organisatorischer und logistischer Gründe können wir nur eine beschränkte Anzahl Polyvorträge anbieten. Wir behalten uns vor, je nach Anzahl eingegangener Vorträge eine Selektion nach Eingang der Anmeldungen zu treffen.</p>

Anmeldeschluss: Freitag, 30. November 2019



1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Ort:	Hauptgebäude / Polyterrasse ETH Zürich Rämistrasse 101, 8092 Zürich
Dauer Polymesse:	31. März und 01./02. April 2020 10.00 - 16.00 Uhr
Dauer Polyvortrag:	31. März und 01./02. April 2020 10.15-16.00 Uhr jeweils 45 Minuten
Öffnungszeiten ETH:	6.00 - 22.00 Uhr

2. Veranstalter

Forum&Contact
Kommission des VSETH
CAB E21
Universitätstrasse 6
CH-8092 Zürich

Tel: +41 (0) 44 632 43 97
info@polymesse.ch
www.polymesse.ch

3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Recruiting-Messe Polymesse 2020 sind diese Teilnahmebedingungen der Polymesse 2020, die Hausordnung der ETH Zürich sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugestellt werden. Erbringt Forum&Contact aufgrund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch Servicepartner, so gelten hierfür im Falle einer Nichtübereinstimmung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Servicepartners vorrangig vor den Teilnahmebedingungen der Polymesse 2020.

4. Anmeldung, Vertragsabschluss

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich online über die Plattform www.polymesse.ch. Nach der Beantragung eines Logins und entsprechender Aktivierung der Teilnahme an der Polymesse werden die Teilnahmebedingungen der Polymesse vom Anmeldenden verbindlich anerkannt. Die Einlogzeiten und -daten werden von Forum&Contact entsprechend erhoben und bis zum Eingang der kompletten Rechnungssumme gespeichert. Der Teilnehmer haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten. Mit der schriftlichen Anmeldebestätigung durch den Veranstalter kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Anmeldebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Massgabe der Anmeldebestätigung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht binnen 2 Wochen schriftlich.

5. Zulassung

Als Aussteller sind Unternehmen zugelassen, die Werbung für sich als Arbeitgeber von Studenten, Absolventen und Doktoranden der ETH Zürich machen wollen. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung eines Ausstellers.

6. Standflächenzuteilung

Die Standflächenzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. In der Anmeldung geäusserte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Der Veranstalter ist erforderlichenfalls berechtigt, Grösse, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Hierüber informiert er den Aussteller unverzüglich, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

7. Mitaussteller

Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Forum&Contact möglich.

8. Preise

Der Mietpreis ergibt sich aus einer Grundtaxe und dem Preis für die beanspruchte Fläche (zonenabhängig). Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Säulen, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt. Die gültigen Preise (in CHF) werden im Anmelde- und Informationsdossier ausgewiesen und sind verbindlich. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standort bzw. Standplatzierung. Der Mietpreis schliesst ein: Die mietweise Überlassung der Standfläche (inkl. Stromversorgung) während Aufbau, Laufzeit und Abbau Mietstand (falls in Kategorie enthalten), die allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshalle, eine vierfarbige Doppelseite im Messeführer (bestehend aus Firmeninserat und standardisiertem Firmenprofil), die Verpflegung der Firmenvertreter und die allgemeine Reinigung der Gänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich exkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

9. Zahlungsbedingungen

Die vom Veranstalter ausgestellten Rechnungen sind ohne Abzug zu den festgesetzten Terminen zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in CHF zu entrichten.

10. Rücktritt von der Anmeldung

Nach verbindlicher Anmeldung (Zustimmung zu diesen Teilnahmebedingungen) und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis grundsätzlich nicht mehr möglich. Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis aber ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Stelle anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall werden dem zurücktretenden Vertragspartner die Kosten für die Werbung im Messeführer, allenfalls anfallende Mehrkosten sowie weiterer Schaden aus der Neuvermietung der Standfläche aufzuerlegt. Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass der Veranstalter weitere Einnahmen aus einer Neuvermietung des der umplatzierten Firma vorher zugeteilten Platzes erzielt. Der Veranstalter ist befugt, nach erfolgter Mahnung und Nachfristansetzung vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller den Verpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag, den Teilnahmebedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen ergeben, nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn beim Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht oder nicht mehr gegeben sind. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet. In diesen Fällen steht dem Veranstalter ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 25% der Netto-Grundmiete nebst Zuschlägen zu.

11. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heisst bis eine Stunde nach Veranstaltungsbeginn erkennbar belegt.
- Die Standmiete wird vom Aussteller nicht fristgerecht bezahlt.
- Die Voraussetzungen für Zulassung des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstösst gegen das Hausrecht der ETH Zürich.
- Die Ausstellungseinrichtung des Ausstellers verstösst gegen die Brandschutzvorschriften.



In diesen Fällen behält sich der Veranstalter vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Der Veranstalter kann vom Aussteller verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die sich als gefährdend, belästigend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht in der festgesetzten Frist entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter und auf Kosten des Ausstellers.

12. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Veranstaltungsdauer zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäss ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbautermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Grundaufbau, so weit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbauendtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden.

Für den Transport von üblichem Standmaterial (Drucksachen, Promotionsartikel, Standbestandteile < 50kg, etc.) stehen den Ausstellern unentgeltlich Helfer des Veranstalters zur Verfügung. Die Hilfsdienste werden im Rahmen einer Zusatzdienstleistung für einen reibungslosen Auf- und Abbau bereitgestellt und es besteht kein Anspruch auf deren Nutzung. Der Veranstalter kann nach vorgängiger Absprache Transportdienste (Standbestandteile > 50kg) innerhalb der ETH-Räumlichkeiten organisieren, wobei der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt wird.

13. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der Veranstalter haftet dem Aussteller und den von ihm Beauftragten für einen nachweislich während der Veranstaltung auf dem Messegelände entstandenen Schaden bis zur Höhe von maximal 5 000 CHF nur dann, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die vorgenannte Begrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen und deren Folgeschäden. Der Aussteller haftet dem Veranstalter entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird ihm dringend empfohlen.

Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

14. Brandschutz

Ausstellungseinrichtungen (exkl. Exponate) müssen mindestens Brandkennziffer BKZ 6q3 aufweisen oder in der Brandverhaltensgruppe RF1 sein.

Tischtücher, Plakate und weiteres Material, welches zu Dekorationszwecken verwendet wird, müssen entweder der Brandverhaltensgruppe RF2 angehören oder mindestens Brandkennziffer BKZ 5.2 aufweisen.

15. Veränderungen, Höhere Gewalt

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder - falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern - die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt oder politischer Ereignisse die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, so weit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Standmieter hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Standmieter sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder politischer Ereignisse eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

16. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsort der Hausordnung der ETH Zürich. Verstösse gegen die Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen der Hausordnung berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schliessung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

17. Werbung, Fotografieren, Befragungen

Werbung aller Art ist nur innerhalb der vom Aussteller gemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers erlaubt. Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Befragungen seitens der Aussteller sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

18. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht massgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

